Jahressteuergesetz 2024: Aktueller Regierungsentwurf sieht wichtige Neuerungen vor

Das Bundeskabinett hat vor der Sommerpause den Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 beschlossen. Vorgesehen sind Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Beschleunigung der Digitalisierung sowie die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben und Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält hierzu eine Vielzahl von thematisch nicht oder nur teilweise zusammenhängenden Einzelmaßnahmen, die teilweise stark technischen Charakter haben.

Einführung

Das Bundeskabinett hat am 05.06.2024 den Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 verabschiedet. Nun wird der Bundesrat um seine Stellungnahme gebeten. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird im 4. Quartal erwartet, wobei Änderungen des Entwurfs wahrscheinlich sind. Hauptziel des Gesetzes ist die Anpassung an EU-Recht, EuGH-Rechtsprechung und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Aus der Vielzahl der im Entwurf enthaltenen Maßnahmen sind insbesondere die folgenden Regelungen bzw. Regelungsbereiche von Relevanz.

Einkommensteuer

Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften

In einem Beschluss vom 28.11.2023 hat das BVerfG entschieden, dass § 6 Abs. 5 S. 3 EStG mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist, da er die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen wirtschaftlich identischen Mitunternehmerschaften zum Buchwert ausschließt.

Die Neuregelung beinhaltet eine Modifikation des bisherigen Rechtszustandes. Gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG ist die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen wirtschaftlich identischen Personengesellschaften nun ausdrücklich zum Buchwert möglich. Diese Regelung findet in allen offenen Fällen Anwendung.

Ausgleichsposten bei Entstrickung

Die Änderung des § 4g Abs. 1 S. 4 EStG zielt darauf ab, die Regelungen zur Bildung und Auflösung eines Ausgleichspostens in allen offenen Fällen entsprechend anzuwenden, sofern es aufgrund einer Umwandlung zu einer Aufdeckung stiller Reserven infolge der Beschränkung oder des Ausschlusses des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland kommt.

Konzernklausel bei der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen

Der Anwendungsbereich der aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus

Vermögensbeteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile etc.) gem. § 19a EstG wird auch auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen ausgedehnt. Damit wird ein Anliegen der Praxis aufgegriffen und zudem einer Protokollerklärung aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Zukunftsfinanzierungsgesetz Rechnung getragen. In Zukunft kann die Besteuerung der geldwerten Vorteile nicht nur bei der Überlassung von Anteilen am Unternehmen des Arbeitgebers, sondern auch bei der Übertragung von Anteilen an verbundenen Unternehmen aufgeschoben werden.

Gebäudeabschreibung
Die Regelung des § 7a Abs. 9 EStG wird an den neu eingefügten § 7 Abs. 5a EStG und die dort geregelte Wiedereinführung der degressiven Gebäudeabschreibung in Höhe von 5 % angepasst. Nach dem Ablauf des Begünstigungszeitraums einer Sonderabschreibung, wie z. B. der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau, kann sich die weitere AfA auch nach dem nach § 7 Abs. 5a EStG maßgebenden Prozentsatz und dem ermittelten Restwert bemessen.

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte
Die Besteuerung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die im Rahmen einer widerruflichen oder unwiderruflichen Freistellung von der Arbeitsleistung im Kontext der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden, erfolgt künftig gemäß einer beschränkten Steuerpflicht (§ 49 EStG Abs. 1 Nr. 4 f EstG). Dies gilt für den Fall, dass die betreffende Arbeit ohne eine Freistellung in den betreffenden Zeiten im Inland ausgeübt worden wäre.

Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets
Die Regelung in § 40 EStG zielt darauf ab, die lohnsteuerliche Behandlung von Mobilitätsbudgets zu vereinfachen. Die Regelung ermöglicht eine bürokratiearme Pauschalbesteuerung und überwindet Anwendungshürden. Das Ziel der Regelung besteht in der Erweiterung von Anreizen für umweltverträgliche Mobilität. Die Lohnsteuer auf ein Mobilitätsbudget kann bis zu einer Höhe von 2.400 Euro jährlich pauschal mit 25 % erhoben werden, sofern es zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird.

Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Arbeitsfreistellung
Die Neuregelung des § 50d Abs. 15 EStG zielt darauf ab, die Rechtsauffassung des OECD-Musterabkommens zu kodifizieren. Im Falle einer widerruflichen oder unwiderruflichen Freistellung im Kontext der Beendigung des Arbeitsverhältnisses stellt der hierfür gezahlte Arbeitslohn eine Vergütung dar, die für die Ausübung einer Tätigkeit im Staat gewährt wird, in dem die Tätigkeit ohne die Freistellung ausgeübt worden wäre. Diesbezüglich findet die Regelung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Anwendung. Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern das Abkommen in einer gesonderten, ausdrücklich solchen Arbeitslohn betreffenden Vorschrift eine abweichende Regelung trifft.

Steuerbefreiung für Photovoltaik-Anlagen
Die Neufassung von § 3 Nr. 72 S. 1 EstG erweitert die Steuerbefreiung auf Anlagen mit einer Bruttoleistung von bis zu 30 kW (peak) pro Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt 100 kw (peak) je Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft für ab dem Jahr 2025 angeschaffte Anlagen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

Körperschaftsteuer und Umwandlungssteuer

Übergang zum Halbeinkünfteverfahren
Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die bisherige Regelung in § 34 Abs. 11 KStG, § 36 Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 6a KStG insofern verfassungswidrig war, als sie dazu führte, dass Körperschaftsteuerminderungspotential verloren ging.

Dies war der Fall, weil der in § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG 1999 bezeichnete Teilbetrag des verwendbaren Eigenkapitals (EK 04) nicht in die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge einbezogen wurde. Infolge der geplanten Änderung ist bei noch nicht formell abgeschlossenen Verfahren die Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge des EK 0 (EK 01–EK 03) um den positiven Bestand des EK 04 zu ergänzen.

Nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen
Der Geltungsbereich der Regelung des § 27 Abs. 2 S. 3 KStG soll in Fällen, die unter das Umwandlungssteuergesetz fallen, nicht mehr zur

Anwendung kommen. Dies bedeutet, dass bei Umwandlungen keine Anfangsfeststellung des Bestandes des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 S. 3 KStG durchgeführt wird, selbst wenn die übernehmende Körperschaft neu entsteht. Der auf die übernehmende Körperschaft übergehende Bestand des Einlagekontos gilt als Zugang im laufenden Wirtschaftsjahr und steht dieser im ersten Jahr ihrer Existenz noch nicht für die Verrechnung von Leistungen nach § 27 Abs. 1 S. 3 KStG zur Verfügung.

Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft
Die bisherige Fassung von § 5 Abs. 2 UmwStG erfasst keine sonstigen Anteile im Privatvermögen. Durch die Änderung gilt nun folgende Regelung: Alle steuerverstrickten und im Privatvermögen gehaltenen Anteile am übertragenden Rechtsträger werden in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers eingelegt. Für die Ermittlung des Übernahmeergebnisses an diesem Stichtag werden sie mit den Anschaffungskosten in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers eingelegt.

Kapitalveränderungen bei grenzüberschreitenden Umwandlungen
In Zukunft soll auf ein zusätzliches Verfahren zur gesonderten Feststellung der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen bei der übertragenden Körperschaft oder Personenvereinigung verzichtet werden. Der übergehende Bestand wird gemäß § 27 Abs. 1 bis 5 KStG und § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 S. 1 KStG ermittelt. Die Ermittlung stellt einen Teil der Feststellung des steuerlichen Einlagekontos der inländischen übernehmenden Kapitalgesellschaft dar und wird als laufender Zugang berücksichtigt. In Konsequenz dessen entfallen die Erklärungspflicht der beteiligten Körperschaften sowie das entsprechende Verwaltungsverfahren seitens der Finanzverwaltung.

Umsatzsteuer

Begriff der Werklieferung
Gemäß der Auffassung des BFH stellt eine Werklieferung lediglich dann einen steuerrelevanten Tatbestand nach § 3 Abs. 4 UstG dar, sofern der Werkunternehmer einen ihm zur Verfügung gestellten Gegenstand bearbeitet oder verarbeitet. Die neue Regelung implementiert die Rechtsprechung des BFH. In Zukunft wird ohne die Bereitstellung eines fremden Gegenstands keine Werklieferung vorliegen.

Ort der sonstigen Leistung
Die Neuregelung des Regierungsentwurfs zur Ortsbestimmung sonstiger Leistungen bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen beinhaltet wesentliche Änderungen bei Leistungen, die per Streaming übertragen oder anderweitig virtuell verfügbar gemacht werden. Die Besteuerung der Leistungen erfolgt künftig dort, wo der nicht unternehmerische Empfänger ansässig ist bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Unberechtigter Steuerausweis
Der BFH hat entschieden, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen kann. Infolge der Neuregelung trifft den Empfänger der „Gutschrift" regelmäßig auch in diesen Fällen die Pflicht zur Zahlung der ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Anpassungen im Bereich der Kleinunternehmerbesteuerung
Die Neuregelung setzt die Kleinunternehmer-Richtlinie der EU um und ermöglicht es auch im Ausland ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland zu nutzen. Gleichzeitig besteht für in Deutschland ansässige Unternehmer die Möglichkeit, die Steuerbefreiung in anderen EU-Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen.

Dazu wird mit § 19a UStG ein besonderes Meldeverfahren eingeführt, bei dem Unternehmer quartalsweise eine elektronische Umsatzmeldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln müssen. Umsätze von inländischen Kleinunternehmern sind von der Umsatzsteuer befreit, sofern der Gesamtumsatz im Vorjahr 25.000 Euro und im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschreitet. Eine Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Folgejahr ist bei Überschreitung des unteren Grenzwerts im laufenden Jahr nicht mehr möglich.

Besteuerung der öffentlichen Hand
Die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a UStG, welche die Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung (§ 2b UStG) durch juristische Personen des öffentlichen Rechts betrifft, wird um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31.12.2026 verlängert.

Gewerbesteuer

Gewerbeertrag bei ausländischer Betriebsstätte
In Zukunft gelten Einkünfte, die in einer ausländischen Betriebsstätte erzielt werden und nach den §§ 7 bis 13 AStG steuerpflichtig wären, wenn die Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft i. S. d. Vorschriften wäre, als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt. Die Neufassung von § 7 S. 8 GewStG beabsichtigt eine Klarstellung dahingehend, dass alle passiven Einkünfte aus ausländischen Betriebsstätten als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten, auch solche, für die Deutschland im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens bereits das Besteuerungsrecht hat.

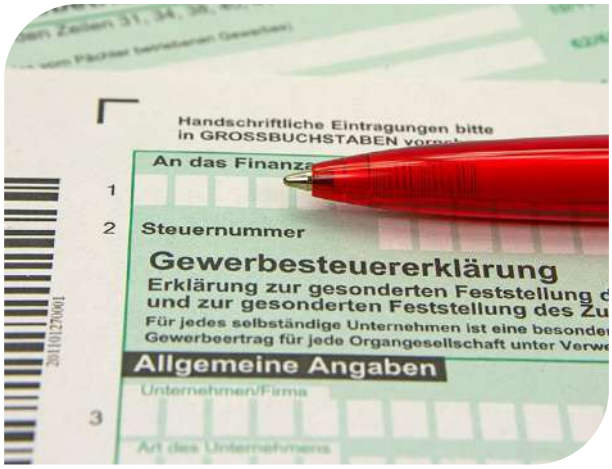

Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Behandlung von Nachlassverbindlichkeiten in Fällen der beschränkten Steuerpflicht
In Konsequenz der Entscheidung des EuGH, wonach die bisherige Regelung zur Nichtabzugsfähigkeit von Pflichtteilsverbindlichkeiten bei beschränkter Steuerpflicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, soll mit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes eine anteilige Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten in Fällen der beschränkten Steuerpflicht geregelt werden. Ein Abzug soll entsprechend dem Anteil, mit dem der Vermögensanfall der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt, möglich sein.

Grunderwerbsteuer

Zugehörigkeit eines Grundstückes
Die Ergänzungstatbestände gemäß § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG setzen voraus, dass einer Gesellschaft ein Grundstück „gehört" und ihr zugerechnet werden kann.

Bislang fehlte im Grunderwerbsteuergesetz eine gesetzliche Regelung zur Zurechnung, die stattdessen durch Verwaltung und Rechtsprechung ausgelegt wurde.

Die Neuregelung besagt, dass ein Grundstück zum Vermögen derjenigen Gesellschaft gehört, die zuletzt einen Grundtatbestand nach § 1 Abs. 1 GrEStG über das Grundstück verwirklicht hat, solange der Erwerb nicht rückgängig gemacht wurde.

Im Gegensatz zur bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung führt ein grunderwerbsteuerbarer Share Deal gemäß § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG nicht mehr zur Zugehörigkeit des Grundstücks beim Anteilserwerber.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Dr. Dominic Paschke.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Dominic Paschke
Partner | Head of Tax | Steuerberater
T: +49 69 170000-890
E: dominic.paschke@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf

www.linkedin.com/company/nexia-germany

www.xing.com/pages/nexia-germany

www.instagram.com/nexia_gmbh

Impressum

Herausgeber
Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.
Dr. Dominic Paschke
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt am Main

Stand 06/2024

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter https://nexia.com/member-firm-disclaimer.

© 2024 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.